

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Ingolstadt (Friedhofsgebührensatzung)

Vom 17. Dezember 1996

(AM Nr. 2 vom 09.01.1997, ber. AM Nr. 5 vom 30.01.1997), die zuletzt durch Satzung vom
13. Dezember 2022 (AM Nr. 52 vom 28.12.2022) geändert worden ist

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Ingolstadt erhebt für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (§ 1 Abs. 2 der Friedhofssatzung) Gebühren.
- (2) Sofern ein steuerbarer und steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt, versteht sich das festgesetzte Entgelt inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der gesetzlich zur Tragung der Kosten verpflichtet ist oder Antrag beim Bestattungsamt gestellt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Bestattungseinrichtungen oder mit der Erbringung der Leistungen durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung (Zugang des Bescheides) an den Schuldner fällig, soweit darin nicht ein späterer Fälligkeitstermin bestimmt ist.
- (3) Die Stadt kann für die Erbringung von Leistungen eine ausreichende Sicherheit verlangen. Wenn der Gebührenschuldner nicht hinreichend glaubhaft macht, dass die Zahlung gesichert ist, wird die Bestattung in einfacher, würdiger Form zu den niedrigsten Gebühren durchgeführt.

§ 4 Gebühren für die Bestattung

1. Gebühren für die Erdbestattungen:
 - a) Die Regelgebühren für eine Erdbestattung ergeben sich aus den nachstehenden Tabellen. Wenn einzelne, in den Tabellen aufgeführte Leistungen nicht erforderlich sind, vermindert sich die Gebühr entsprechend.
 - aa) Für Erwachsene und Kinder ab dem 12. Lebensjahr:

Benutzung des Leichenhauses (Aufbahrungszellen)	180 €
Trauerfeier mit Benutzung der Aussegnungshalle (Sarg)	270 €
Bestattung	380 €
Grab öffnen und schließen	480 €
Regelgebühr für Erdbestattung	1.310 €

ab) Für Kinder ab dem 7. Bis zum vollendeten 11. Lebensjahr verringert sich die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes auf 420 €, wenn die Tiefe der Grablegung nicht mehr als 130 cm beträgt.

ac) Für Kinder unter 7 Jahren	
Benutzung des Leichenhauses (Aufbahngszellen)	150 €
Trauerfeier mit Benutzung der Aussegnungshalle	240 €
Bestattung	190 €
Grab öffnen und schließen	380 €
<hr/>	
Regelgebühr für Erdbestattung	960 €

ad) Bei Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres und Totgeburten verringert sich die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes auf 330 €, wenn die Tiefe der Grablegung nicht mehr als 80 cm beträgt. Wenn das Kind in einer für Erwachsene anzuwendenden Tiefe der Grablegung bestattet wird, werden für das Öffnen und Schließen des Grabes die für Erwachsene geltenden Gebühren erhoben.

b) Zuschlag für Beerdigungen auf Wunsch außerhalb der üblichen Beerdigungszeiten (§8 Abs. 1 der Friedhofssatzung)	200 €
c) Zuschlag für Tieferlegung	200 €
d) Trauerfeier außerhalb der Aussegnungshalle (Sarg)	220 €

2. Regelgebühren für Urnenbeisetzungen:

Wenn einzelne, in den nachstehenden Tabellen aufgeführte Leistungen nicht erbracht werden, vermindert sich die Gebühr entsprechend.

a) Einfache Urnenbeisetzung in Grab oder Wand ohne Terminvergabe und ohne Teilnahme von Angehörigen	
Verwahrung der Urne	85 €
Öffnen und Schließen des Grabes oder der Urnenwand	150 €
Beisetzung ohne Termin	80 €
<hr/>	
Regelgebühr für einfache Urnenbeisetzung ohne Termin	315 €

b) Urnenbeisetzung in Grab oder Wand mit Termin und Trauerfeier ohne Aufbahrung der Urne im Leichenhaus	
Verwahrung der Urne	85 €
Trauerfeier außerhalb der Aussegnungshalle (Urne)	170 €
Öffnen und Schließen des Grabes oder der Urnenwand	150 €
Beisetzung mit Termin	260 €
<hr/>	
Regelgebühr für einfache Urnenbeisetzung mit Termin	665 €

c) Feierliche Urnenbeisetzung in Grab oder Wand	
Benutzung des Leichenhauses mit Aufbahrung	160 €
Trauerfeier mit Benutzung der Aussegnungshalle (Urne)	220 €
Öffnen und Schließen des Grabes oder der Urnenwand	150 €
Beisetzung mit Termin	260 €
<hr/>	
Regelgebühr für feierliche Urnenbeisetzung	790 €

d) Zuschlag für Beisetzungen auf Wunsch außerhalb der üblichen Beerdigungszeit (§ 8 Abs. 1 der Friedhofssatzung)	100 €
--	-------

3.	Gebühren für besondere Benutzungen:	
a)	Überführung von Leichen (Verwaltungstätigkeit und Kontrolltätigkeit im Friedhofsbereich)	90 €
b)	Benutzung der Anlagen für rituelle Leichenwaschungen	160 €
c)	Zusätzlich zur Regelbestattung erbrachte Leistungen durch Mitarbeiter der Stadt Ingolstadt je Person und angefangene Stunde	60 €
d)	Kühlung einer Leiche je angefangenen Tag	100 €
e)	Verwahrung einer Leiche ohne Kühlung je angefangenen Tag	70 €
f)	anonyme Beisetzung von Leibesfrüchten, Totgeburten oder Körperteilen im Friedhof	150 €
g)	Bereitstellung eines Kranzständers je Stück	40 €
h)	Abdecken eines Grabes mit Grünmatten	75 €
i)	Verlegung von Leichen ohne Überführungsfahrten	
	im selben Friedhof	1.300 €
	in einen Friedhof innerhalb der Stadt	1.400 €
	von einem anderen oder in einen anderen Friedhof	740 €
j)	Verlegung von Gebeinen ohne Überführungsfahrten	
	im selben Friedhof	1.300 €
	in einen Friedhof innerhalb der Stadt	1.300 €
	von einem anderen oder in einen anderen Friedhof	700 €
k)	Verlegung von Urnen	
	im selben Friedhof	430 €
	in einen Friedhof innerhalb der Stadt	530 €
	von einem anderen oder in einen anderen Friedhof	260 €
l)	Versand einer Urne	130 €
m)	Trauerfeier über 20 Minuten innerhalb und außerhalb der Aussegnungshalle je angefangene 15 Minuten	90 €
n)	Benutzung des Verabschiedungsraumes	100 €

§ 5 Besondere Gebühr für den Friedhof Gerolfing

Bei der Benutzung des Leichenhauses und der Aussegnungshalle des Friedhofs Gerolfing für Aufbahrung und Aussegnung wird eine Gebühr von 322,00 € erhoben. Für sonstige Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Gerolfing gelten die allgemeinen Vorschriften dieser Satzung.

§ 6 Gebühren für Grabplätze

(1)	Für die Benutzung der Grabstelle werden nachstehende Jahresgebühren erhoben:	
1.	Einfachgrab ab 2. Reihe	42 €
2.	Einfachgrab am Weg	52 €
3.	Doppelgrab	82 €
4.	Dreifachgrab	122 €

5. Nischeneinfachgrab	158 €
6. Nischendoppelgrab	220 €
7. Nischendreifachgrab	282 €
8. Waldeinfachgrab	82 €
9. Walddoppelgrab	146 €
10. Walddreifachgrab	230 €
11. Urnengrab	29 €
12. Kindergrab	19 €
13. Kindergrab ohne Grabrecht	19 €
14. Nische in Urnenwandanlage	163 €
15. Grabstätte im anonymen Urnengrabfeld	16 €
16. Grabstätte in Urnengemeinschaftsgrabanlage	47 €
17. Urnenbaumgrabstätte	75 €

(2) In den Gebühren nach Abs. 1 sind die Kosten für die Herstellung eines Fundaments für das Grabmal enthalten.

(3) Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht werden Grabgebühren, die für die Zeit nach der Auflösung der Grabstätte gezahlt wurden, auf Antrag zurückerstattet, wenn das Nutzungsrecht an eine andere Person verliehen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.